

## Ordnungsbussenliste der Gemeinde Vaz/Oberbaz

### Art. 1

Ordnungsbussen werden durch die vom Gemeindevorstand beauftragten Polizeikräfte erhoben.

### Art. 2<sup>1)</sup>

Für nachstehende Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

a) Veränderung von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen etc. (Art. 7 PolG)	Fr.	200.00
b) Nichtbeachtung publizierter Beschränkungen/ Verbote im Zusammenhang mit Feuer und Feuerwerk (Art. 10 Abs. 1 PolG)	Fr.	100.00
c) Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 10 Abs. 2 PolG)	Fr.	100.00
d) Abbrennen von Feuerwerk im Wald/Waldrandbereich (Art. 10 Abs. 3 PolG)	Fr.	100.00
e) Konsum von Alkohol, Nikotin etc. in suchtmittelfreien Zonen (Art. 11 PolG)	Fr.	50.00
f) Beschädigung, Verunreinigung, unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlicher Sachen (Art. 14 Abs. 1 PolG)	Fr.	100.00
g) Wegwerfen von Abfällen (Art. 14 Abs. 2 PolG)	Fr.	50.00
h) Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem Grund oder privatem Grund Dritter (Art. 12 Abs. 2 PolG)	Fr.	100.00
i) Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge mobile Stände, Strassenkunst etc.; (Art. 17 Abs. 1 und 2 PolG)	Fr.	100.00
j) Unzulässiges Campieren auf öffentlichem Grund (Art. 17 Abs. 2 PolG)	Fr.	50.00
k) Gefährdung, Schädigung oder Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung (Art. 21 PolG)	Fr.	100.00

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 24. Juli 2014

l) Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufenden Hunde (Art. 21 Abs. 2 PolG)	Fr.	50.00
m) Missachtung der Leinenpflicht für Hunde (Art. 21 Abs. 3 PolG)	Fr.	50.00
n) Liegenlassen von Hundekot (Art. 21 Abs. 5 PolG)	Fr.	100.00
o) Störung der Nachtruhe (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) durch Lärm im Freien (Art. 23 Abs. 2 und 4 PolG)	Fr.	50.00
p) Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses (Sonn- und Feiertage, werktags 12.00 Uhr - 13.00 Uhr; (Art. 23 Abs. 1 PolG)	Fr.	50.00
q) Unzumutbare Störungen/Belästigungen während der übrigen Zeiten (Art. 24 PolG)	Fr.	50.00
r) Rasenmähen und dergleichen ausserhalb der erlaubten Zeiten (werktags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 20.00 Uhr; Art. 24 PolG)	Fr.	50.00
s) Betreten der Wiesen und Äcker in der Zeit vom 15. April - 16. Oktober (Art. 6 des Alp- und Weidengesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz)	Fr.	50.00
t) Verstösse von Raucherinnen und Rauchern gegen das Rauchverbot (Art. 49 Abs. 3 kantonales Gesundheitsgesetz)	Fr.	50.00

### Art. 3

Diese Verordnung tritt mit Erlass durch den Gemeindevorstand am 30. November 2008 in Kraft. Teilrevision am 24. Juli 2014.

### Rechtsmittelbelehrung

1. Bei Ablehnung der Busse durch den Gebüssten erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand.
2. Im Verzeigungsfall erfolgt die Ausfällung der Busse durch den Gemeindevorstand.
3. Mit der Bezahlung einer Ordnungsbusse wird diese rechtskräftig.
4. Von nicht in der Schweiz wohnhaften Personen kann ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.